

4043/AB

vom 18.05.2015 zu 4208/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0074-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4208/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Erstellung forensischer Gutachten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 36:

Ich habe aus Anlass dieser Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH einholen lassen. Statistische Auswertungen waren allerdings nur zu den Fragen 1, 3, 10, 12, 19, 21, 28 und 30 möglich. Die Auswertungen sind der Anfrage angeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass Sachverständige, die in zwei oder mehr Fachgebieten zertifiziert sind, auch mehrfach gezählt wurden.

Die Fragen 3, 12, 21 und 30 sind vom Wortlaut her – wohl irrtümlich – ident und wurden für die Auswertung sinngemäß interpretiert.

Für die restlichen statistischen Fragen stehen mir leider keine Zahlen zur Verfügung.

Zu 37:

Der Sachverständige haftet nach § 1299 ABGB für jenen Fleiß und jene Kenntnisse, die seine Fachkollegen gewöhnlich haben. Ihm ist nach der Rechtsprechung auch dann ein Schuldvorwurf zu machen, wenn es ihm an den für eine Gutachtenserstellung erforderlichen Fähigkeiten mangelt. Dazu zählt auch, dass das Gutachten nach den aktuellen Regeln der Wissenschaft erarbeitet und erstellt wird, und zwar auch hinsichtlich der im Rahmen der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung einzuhaltenden Anforderungen, Kriterien und Prüfschritte. Demgemäß kann auch die Entscheidung darüber, welche Tests oder Begutachtungsmethoden im konkreten Fall aus fachlicher Sicht geboten sind und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, nicht der Gesetzgeber oder das Bundesministerium für Justiz verbindlich treffen; sie ist Sache der jeweiligen Berufs- und Sachverständigengruppe.

Für den Bereich des Strafverfahrens sieht § 127 Abs. 3 erster Satz StPO vor, dass bei Unbestimmtheit des Befundes oder bei Widersprüchlichkeiten bzw. sonstigen Mängeln im

Gutachten des Sachverständigen zunächst zu versuchen ist, diese durch Befragung des Sachverständigen zu beseitigen. Gelingt dies nicht, ist ein weiterer Sachverständiger beizuziehen. Handelt es sich um eine Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so ist in einem solchen Fall das Gutachten eines Sachverständigen mit Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität einzuholen.

Verbindliche Vorgaben, wie die Auseinandersetzung mit dem Gutachten durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung zu erfolgen hat, um allfällige Mängel des Gutachtens zu identifizieren, bestehen nicht. Auch hier ist zu bedenken, dass es sich bei allfälligen „Checklisten“ oder vergleichbaren Hilfestellungen um primär fachliche Instrumentarien handelt, deren Entwicklung – jedenfalls in allererster Linie – Sache der jeweiligen Berufsgruppe sein muss. Solche Instrumente tragen zudem die Gefahr in sich, allenfalls nur eingeschränkte Aussagekraft für den konkreten Fall zu haben bzw. den Stand der Wissenschaft nur einseitig abzubilden.

Im Rahmen der von mir eingesetzten Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug hat man sich auch eingehend mit diesem Thema auseinandergesetzt, dies unter besonderer Einbindung der Berufsverbände von Psychiatern und Psychologen. Als Ergebnis ihrer Erörterungen hat die Arbeitsgruppe in ihrem Schlussbericht die Einrichtung einer interdisziplinären Kommission empfohlen, die sich gezielt der Schaffung von Qualitätsstandards für psychiatrische und psychologische Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen, Begutachtungen im Rahmen der Urteilsfindung, sowie im Entlassungsverfahren widmen soll. Adressat dieser Richtlinien sollen die forensischen Gutachter, sowie die Richter- und der Staatsanwaltschaft sein. Ferner wurde die Erstellung von Mustern für die Beauftragung von Gutachten betreffend die Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose in den Verfahren zur Unterbringung und bedingten Entlassung für die strafjudizielle Praxis angeregt. Ein Entwurf für solche Muster-Beauftragungen liegt auch schon vor.

Im Rahmen der Prüfung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe und der anschließenden Umsetzungsmaßnahmen wird dieser Empfehlung besonderes Augenmerk geschenkt werden, um die Situation in diesem ganz besonders bedeutsamen und sensiblen Bereich zu verbessern.

Wien, 18. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-18T12:41:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur